



Marktgemeinde

LAVAMÜND

A-9473 Lavamünd 65

KÄRNTEN

Telefon: (0 43 56) 25 55-0
Telefax: (0 43 56) 25 55-40
E-mail: lavamuend@ktn.gde.at
Internet: www.lavamuend.at

Zahl: 120-2/106/2024

Lavamünd, am 18.11.2024

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lavamünd vom 18.11.2024,
Zahl: 120-2/106/2024, womit für das Straßen und Wege im Gemeindegebiet von
Lavamünd welche im Verfügungsbereich der Marktgemeinde Lavamünd liegen,
vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt
werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43, 44, 90 und 94 d) Ziff. 16 der
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F. in Verbindung mit §
12 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) wird verordnet:

§ 1

Die Firma DPB GmbH, Gamserstraße 23, 8523 Frauental führt im Gemeindegebiet den
LWL Ausbau im Auftrag der BIK – Breitbandinitiative Kärnten und der KELAG durch. Im
Zuge dieser Arbeiten werden vorübergehende Maßnahmen für die Regelung und
Sicherung des Verkehrs zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die
körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum, auf die Dauer dieser
Gefahr vom **19.11.2024 bis 31.03.2025** verordnet.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidauflagen
zu beachten.

§ 3

Ist die Straßenstrecke auf Grund der Arbeiten nicht **ausreichend überschaubar**, hat die
Verkehrssicherung und Verkehrsleitung durch Verkehrsposten der bauausführenden
Firma, im Sinne der Bescheidauflagen, zu erfolgen.

§ 4

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F. von der bauausführenden Firma
anzubringen. Die Absicherung und Kennzeichnung der einzelnen Arbeitsstellen hat laut
RVS-Regelplänen zu erfolgen.

§ 5

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der verbleibenden Fahrbahn abzusichern.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit der Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnungen werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) geahndet.



Der Bürgermeister:

Wolfgang Gallant

Ergeht an:

1. Firma DPB GmbH, zH Herr Christoph Kronlechner, Gamserstraße 23, 8523 Frauental
2. Polizeiinspektion Lavamünd, 9473 Lavamünd 100, mit dem Ersuchen, die Durchführung der Arbeiten im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen
3. zum Akt

Angeschlagen am: 20.11.24 PD

Abgenommen am: